

II-2850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 11 0502/109-Pr.2/81

1981 09 03

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1344 IAB

1981 -09- 04

zu 1338 J

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl. Vw. Jossek und Genossen vom 6. Juli 1981, Nr. 1338/J, betreffend Besteuerung von Musikkapellen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Der Vorschlag, die im § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 enthaltene Umsatzgrenze anzuheben, wurde bereits wiederholt an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen. Die Regelung des § 21 Abs. 6 leg. cit., nach der Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 leg. cit. im Veranlagungszeitraum S 40.000 nicht übersteigen, von der Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit sind, stellt im Rahmen der Mehrwertsteuer einen Fremdkörper dar, der sich mit dem Sinn und Zweck dieses Systems nur schwer vereinbaren läßt. Diese Regelung erfolgte in erster Linie deshalb, um Kleinstunternehmer, die gelegentlich Umsätze ausführen, steuerlich nicht erfassen zu müssen. Eine Ausweitung dieser nicht systemkonformen Bestimmung würde jedoch dem mit der Einführung der Mehrwertsteuer verfolgten Ziel, wettbewerbsneutrale Verhältnisse herzustellen, eindeutig zuwiderlaufen. Eine Erhöhung der Umsatzgrenze des § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, unter die nach den vorliegenden Unterlagen ungefähr 80.000 Unternehmer fallen, würde auch - insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Beispielsfolgen - zu einem nicht unbeträchtlichen Einnahmeausfall führen, so daß eine derartige Maßnahme in anbetracht der angespannten Budgetlage nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Zu 2.

Die Frage nach der Einführung steuerlicher Sonderregelungen für Amateur-Musik-

- 2 -

gruppen ist zu allgemein gehalten, um eine konkrete Antwort geben zu können. Amateur-Musikgruppen können in verschiedenen Formen tätig werden. Es ist möglich, daß der Leiter der Gruppe Einzelunternehmer ist und die Musiker als Dienstnehmer beschäftigt; es ist möglich, daß sich die Musiker zu einer Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder zu einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zusammenschließen oder eine Kapitalgesellschaft gründen und als Dienstnehmer der Gesellschaft fungieren. Eine unterschiedliche steuerliche Beurteilung von wirtschaftlichen Betätigungen nach dem Status der Tätigen als berufsmäßig Tätige ("Profis") oder nicht berufsmäßig Tätige ("Amateure") ist dem Steuerrecht fremd. Eine amateurmäßige Betätigung kann als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei angesehen werden, wenn objektiv nach der Art der Betätigung und der Ausübung auf Dauer gesehen nachhaltig ein Überschuß nicht erwartet werden kann und subjektiv eine Überschußzielung nicht angestrebt wird. Liegt Liebhaberei nicht vor, kommen lediglich die in den einzelnen Abgabengesetzen vorgesehenen Erleichterungen und Begünstigungen in Betracht.

Sollte sich die Frage auf die in letzter Zeit öfters gestellte Frage der steuerlichen Behandlung von Musikkapellenvereinen beziehen, so ist nach der bestehenden Rechtslage die Gewährung von abgabenrechtlichen Begünstigungen davon abhängig, ob ein solcher Verein nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützige Zwecke verfolgt. Diesbezüglich darf außer Streit gestellt werden, daß die Förderung kultureller Belange, die Förderung der Heimatkunde, des Brauchtums, der klassischen Volksmusik begünstigte Zwecke darstellen. Der ideelle Zweck kann im konkreten Fall nur durch Musikveranstaltungen verwirklicht werden; dabei stellen auch entgeltliche Musikveranstaltungen steuerunschädliche Geschäftsbetriebe dar, wenn sie ohne Gewinnabsicht erfolgen. Sollten Musikveranstaltungen nicht den ideellen sondern anderen Zwecken dienen, wie dies bei der entgeltlichen Teilnahme der Musikgruppe bei Festen, Bällen, Hochzeiten ect. der Fall wäre, so liegen darin keine steuerlich unbeachtlichen Betätigungen. In Prüfung steht die Frage, ob die Ertragsteuerbelastung nicht in einem bestimmten Ausmaß durch eine Befreiungsbestimmung oder durch eine Verrechnungsmöglichkeit gemindert werden kann. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

